

# **Satzung**

**über die**

## **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 19. Januar 2017**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.01.2017 folgende

### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Hiermit sind auch eventuelle Ausfälle in der Rentenversicherung abgegolten.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 4 bis 8 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 Euro

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).  
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt in
- |                                                                                                |                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. Monatsbeträgen von                                                                          | 110,00 Euro            |
| 2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats in Höhe von | 40,00 Euro je Sitzung. |
- § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 genannten Beträgen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.
- (3) Die Fraktionssprecher erhalten für die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen ein Sitzungsgeld i.H.v. 40,00 Euro je Sitzung.
- (4) Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro je Sitzung.
- (5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsvertretung) eine Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.  
Für sonstige kurzfristige Vertretungen eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro je Stunde.

- (6) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 werden für die im jeweiligen Jahr entschädigungspflichtigen Sitzungen vierteljährlich nachträglich gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

#### **§ 4**

#### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten folgende Entschädigung:

bis zu 4 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 4 bis 8 Stunden	40,00 Euro
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 Euro

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für die Erstattung verlangen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

#### **§ 5**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für die Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. April 2010 außer Kraft.

Edingen-Neckarhausen, den 20. Januar 2017

Michler  
Bürgermeister

Satzung bekannt gemacht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 6 vom 09.02.2017